

seine Rechtssammlungen herangezogen hat. Naturgemäß ist die direkt benutzte Vorlage nur selten auszumachen; B. gibt aber etliche Hinweise, in welche Richtung weiter geforscht werden müßte. Das dritte, „Analysis“ überschriebene Kapitel bietet eine ausführliche Interpretation des Textes (S. 25–104). Besonders wichtig und in die Zukunft weisend war die von Ivo ausformulierte Dispenslehre, die in Ansätzen schon einige Jahre früher von Bernold von Konstanz in seinem Traktat über die Kirchenrechtsquellen skizziert worden war. B. kann zeigen, daß für Ivo *caritas* die Grundlage allen Rechts bildete. Der Bischof von Chartres habe seinen Traktat als Seelsorger, der sich um das geistliche Wohl seiner Gläubigen sorgte, niedergeschrieben. Er sei um den Ausgleich von Gegensätzen auf der Basis des Liebesgebots bemüht gewesen und das unterscheide den Prolog von den Streitschriften seiner Tage und dürfte auch zu seiner großen Akzeptanz und damit Verbreitung beigetragen haben. So ergebnisreich und überzeugend die Einleitung ist, so wenig kann die Edition befriedigen. Zur Erstellung des Textes wurden zwölf Codices herangezogen, von denen einige nur den Prolog, andere auch Ivos Dekret oder die *Panormie* überliefern. Um einen Mischtext zu vermeiden, wurde der Codex Paris, Bibl. Nat. lat. 10742 als Leiths. benutzt. Er gehört zu einer „primitive group“ von Hss. und wird nur bei offensichtlichen Mängeln durch Lesarten einer anderen Hs. dieser „primitive group“ ersetzt. Zitate sind kursiv gesetzt und hinter ihnen stehen die dazu gehörigen Quellenangaben in Klammern im Obertext, was der Lesbarkeit nicht gerade förderlich ist. Auf Interpunktion wurde weitgehend verzichtet, und hier wäre weniger Sparsamkeit bisweilen besser gewesen, wie z. B. auf S. 117, die nach der Ausgabe aus einem einzigen achtzehnzeiligen Satz besteht, obwohl in Zeile 6 der Seite mit *sicut* ein neuer Satz beginnt, der in Zeile 12 mit einem *ita* korrespondiert. Gravierender sind offensichtliche Fehler im Variantenapparat, wofür nur ein Beispiel genannt sei: S. 115 Anm. 371 wird als Lesart der Hs. Lüttich, Univ.-Bibl. 230, die eine sehr frühe Form des Prologs überliefert, *fidei* angegeben, und nach Anm. 372 soll die Hs. *inchoantis* statt *inchoantes* schreiben; S. 116 Anm. 383 erfährt man aber, daß der Text S. 115, 1–116, 8 in der Lütticher Hs. fehlt. Dieses Beispiel ist kein Einzelfall, wie Tatsushi Genka in seiner ausführlichen Besprechung des Buches im Archiv für katholisches Kirchenrecht 174 (2005) S. 304 f. gezeigt hat. Will man sicher gehen, so bleibt einem bei textkritischen Arbeiten mit dem Prolog der Weg zu den Hss. leider nicht erspart.

D.J.

Regula GUJER, *Concordia discordantium codicum manuscriptorum? Zur Textentwicklung von 18 Handschriften anhand der D.16 des Decretum Gratiani* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 23) Köln u. a. 2004, Böhlau, XI u. 496 S., ISBN 3-412-12997-6, EUR 49,90. – Daß Emil Friedbergs 1879 erschienene Ausgabe des Decretum Gratiani (um 1130/1140) für textkritische Arbeiten unzulänglich ist, weiß die Forschung seit langem. Diese Zürcher Diss. von 1996 will einen Baustein und Anstöße für eine neue Edition des Dekrets liefern und lehnt sich in ihrer Ausrichtung und im Ansatz an die Arbeiten Titus Lenherrs an (vgl. DA 46, 589), der mit Hilfe ausgewählter Hss. für Causa 24 quaestio 1 einen „Arbeitstext“ erstellte, der nicht den Anspruch einer vollgültigen kritischen Edition erhob, dem Forscher aber einen zuverlässigeren Text als Friedbergs Ausgabe anbieten sollte. Die